

Landschaftsplan Hamminkeln

Endgültige Planfassung

Festsetzungskarte Teil 2: Maßnahmenräume/ Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

Maßnahmenräume (für ortsungebundene Maßnahmen)

— Abgrenzung der Maßnahmenräume

(M1) Lfd. Nr. der Maßnahmenräume

Ortsgebundene Maßnahmen

■ Pflege von Biotopen

(B1) Lfd. Nr. der Biotope

●●● Entwicklung von Gewässerrandstreifen
Fachlich geeignete Fließgewässerabschnitte zur Entwicklung von Gewässerrandstreifen auf freiwilliger Basis (vorrangig umzusetzen über Extensivierungsmaßnahmen (weitere Erläuterungen siehe Textband Kap. 5.5))


(G1) Lfd. Nr. der Gewässer

■ Pflege von bedeutsamen Wegestrukturen

(W1) Nr. der Wegestruktur

- - - - - Stadt- bzw. Gemeindegrenze

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes



© Geobasisdaten: Kreis Wesel, FB 62 Vermessung und Kataster

LANDSCHAFTSPLAN RAUM HAMMINKELN des KREISES WESEL

Festsetzungskarte Teil 2

Nach §§ 16-31 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 569).

Hergestellt im Auftrag des Kreises Wesel durch die GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH, Koblenz
Maßstab 1:20 000

Der Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes erstreckt sich gemäß § 16 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches (BauGB) und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehend, kann sich der Landschaftsplan unberücksichtigt der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken.
Festsetzungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 des Landschaftsgesetzes sind freiwillig zulässig.
Diese vorgeschriebene Maßnahme ist entsprechend für Siedlungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches.
Soweit in diesem Landschaftsplan festgesetzt werden, die zum baulichen Innenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts gehören, liegt hiervon jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich zum baulichen Innenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts gehören, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.
Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungskarte, der Festsetzungskarte bestehend aus zwei Teilen: Karte 1: Schutzgebiete und -objekte sowie Karte 2: Maßnahmen/ Maßnahmenräume, den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie dem Erläuterungsband.

Der Kreistag des Kreises Wesel hat am 26.06.2001 die Aufhebung dieses Landschaftsplanes gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG) beschlossen und diesen Beschluss am 23.07.2001 ersichtlich bekannt gemacht.
Wesel, den 11.05.2004

Die Landrätin
gez. Amend-Glantschig

Seigel

Nach einer informellen Beteiligung vom Herbst 2001 bis zum Frühjahr 2002 hat in der Zeit vom 12.09.2002 bis 16.11.2002 die vorbereitende Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27 a LG sowie nach öffentlicher Beteiligungsphase vom 16.11.2002 bis zum 24.01.2003 die öffentliche Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger stattgefunden.
Wesel, den 11.05.2004

Die Landrätin
gez. Amend-Glantschig

Seigel

Der Kreistag des Kreises Wesel hat am 10.07.2003 den Entwurf dieses Landschaftsplanes gebilligt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 27 Abs. 1 LG beschlossen.
Der Entwurf dieses Landschaftsplanes gemäß § 27 Abs. 1 LG nach öffentlicher Bekanntmachung vom 17.07.2003 in der Zeit vom 19.09.2003 bis 11.10.2003 einschließlich öffentlich ausgelegt.
Wesel, den 11.05.2004

Die Landrätin
gez. Amend-Glantschig

Seigel

Der Kreistag des Kreises Wesel hat am 25.05.2004 diesen Landschaftsplan gemäß § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.11.2004, AZ 91/2.02.05, mit Änderungen beschlossen.
Wesel, den 30.12.2004

Der Landrat
gez. Dr. Müller

Seigel

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 LG mit Wirkung vom 17.08.2004, veröffentlicht mit Wirkungsurteil vom 10.11.2004, AZ 91/2.02.05, mit Auflegen genehmigt worden.
Düsseldorf, den 17.08.2004

Die Bezirksregierung
i.A. gez. Hasemann

Seigel

Die mit Auflegen erteilte Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Landschaftsplanes sind gemäß § 29 LG am 27.12.2004 ersichtlich bekannt gemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.
Wesel, den 30.12.2004

Der Landrat
gez. Dr. Müller

Seigel



Kreis Wesel

Landschaftsplan Hamminkeln

Festsetzungskarte Teil 2: Maßnahmenräume/ Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Projektierung: Se
Bearbeitung: Car/Hai
Zeichnung: WS
geprüft: Se
Projekt-Nr.: 111 03862 46

Maßstab: 1:20.000
0 200 400 Meter



GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH
Emil-Schüller-Str. 8, 56068 Koblenz, Telefon 0261/30439-0
Fax 3043922, e-mail gfl-koblenz@gfl-gmbh.de